

8. Hinweis für die stellenbewirtschaftenden Behörden und Beschäftigungsbehörden

8.1

¹Die stellenbewirtschaftenden Behörden sind für die genaue Einhaltung der Stellenpläne verantwortlich. ²Die Beschäftigungsbehörden sind gehalten, den Tarifbeschäftigten im Rahmen eines Arbeitsvertrages nur solche Dienstaufgaben zu übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungs- und Fallgruppe entsprechen; höherwertige Tätigkeiten, die einen tarifrechtlichen Anspruch auf Höhergruppierung begründen, dürfen sie nur übertragen, wenn

- es dienstlich notwendig ist,
- dafür eine Stelle zur Verfügung steht,
- in den Fällen der Nr. 5.2 die Zustimmung der stellenbewirtschaftenden Stelle vorliegt.

8.2

Tarifbeschäftigte, die den Grundsätzen nach Nr. 8.1 zum Nachteil des Freistaates Bayern zuwiderhandeln, haften für den entstehenden Schaden.